

IV 510.V-I**Hinweise für die Vertragsgestaltung: Objektplanung von Verkehrsanlagen****1. Hinweise zum Vertragsmuster und zur Honorarermittlung****1.1 Vorbemerkungen**

Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) aufzustellen. Außerdem stehen zur Verfügung:

- zur Honorarermittlung: Formblatt [IV 501.V-I F](#),
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: [IV 307 F](#),
- zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze: [IV 406 F](#),
- zur Niederschrift der Verpflichtungserklärung: Formblatt [IV 317 F](#).
- zur Vereinbarung von besonderen Vertragsbedingungen:
Mindestentlohnung und Tariftreue ([IV 402 F](#)), Frauenförderung ([IV 403 F](#)).

Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Verkehrsanlagen ist nach § 45 [HOAI](#) verbindlich geregelt. Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Formblatt [IV 500.V-I F](#)) i.V.m. der Honorarermittlung (Formblatt [IV 501.V-I F](#)) schriftlich zu vereinbaren. Vergleiche § 7 [HOAI](#).

1.2 Baukostenobergrenze

Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

1.3 Bestandteile des Vertrages:

Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Straßen [IV 5101.V-I F](#) zu vereinbaren. Damit werden auch die RE (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, 1985) Vertragsbestandteil.

1.4 Anrechenbare Kosten

Die Honorare sind vorbehaltlich der in § 11 [HOAI](#) geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Neben den Kosten der Baukonstruktion eines Objekts sind die Kosten der Ausstattung von Verkehrsanlagen anrechenbar, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen - soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht.

Entsprechendes gilt für das Herrichten des Grundstücks, für Maßnahmen der Erschließung, für Maßnahmen der Verkehrsregelung während der Bauzeit, für Außenanlagen und das Verlegen von Leitungen sowie für die Nebenanlagen von Verkehrsanlagen (siehe § 46 Abs. 3 [HOAI](#)).

Zur Ausstattung gehören z.B. Entwässerungsanlagen, Signalanlagen und Beleuchtung. Nebenanlagen sind z.B. Betriebsanlagen oder Gerätehöfe.

§ 46 Abs. 2, 4 und 5 [HOAI](#) regeln die Anrechenbarkeit von Integrationsleistungen für Technische Anlagen, Erdarbeiten, Ingenieurbauwerke und mehrstreifige Straßen.

Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für Ingenieurbauwerke nach § 43 [HOAI](#) übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte. Bei der Objektplanung mehrerer Ingenieurbauwerke als Teil der Verkehrsanlage können sich auch Fragen der Wiederholung (§ 11 Abs. 3 [HOAI](#)) ergeben. Die Reduzierungsregel (§ 11 Abs. 2 [HOAI](#)) greift bei Verkehrsanlagen mit weitgehend vergleichbaren Planungsbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

1.5 Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 48 Abs. 2 [HOAI](#) steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 13.2 zur [HOAI](#) zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 13.2 zur [HOAI](#) enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 48 [HOAI](#) vorzunehmen.

1.6 Leistungen im Bestand

Im Falle von Umbauten (mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und von Modernisierungen kann nach § 48 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 [HOAI](#) ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 [HOAI](#) schriftlich auszuschießen.

1.7 Honorare in besonderen Fällen

Bei selbstständigen Geh-, Rad- und Wirtschaftswegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe ist das Honorar frei zu vereinbaren.

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 Abs. 1 HOAI (25.000.000 €), kann zur Ermittlung der Vergütung die erweiterte Honorartafel [IV 5102.V-I](#) herangezogen werden. Die Tafel dient als Orientierungshilfe. Die darin vorgegebenen Honorarwerte sollen nicht automatisch in die Verträge übernommen werden, weil dies dem Gebot der freien Honorarvereinbarung nicht entsprechen würde. Die Vergütung ist vielmehr unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls im Verhandlungsweg zu bestimmen und schriftlich festzulegen.

1.8 Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung der Verkehrsanlage in die Umgebung gestellt, so ist für die bauliche bzw. landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei zu vereinbaren.

1.9 Bewertung von Leistungen und Teilleistungen

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (s. nachfolgende Aufstellung). Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Deswegen ist es erforderlich, entweder alle übertragene Grundleistungen und ihre Bewertung eindeutig im Vertrag aufzuführen (z.B. per Auflistung in der Leistungsbeschreibung oder per Verweis auf die HOAI) oder die betreffenden Grundleistungen (z.B. in § 4 des Vertrages) als entfallen aufzuführen.

Leistungen nach § 47 HOAI		Bewertung
Stufe	Phase	v.H
LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung	2
LS 1	Lph 2: Vorplanung	20
LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung	25
LS 2	Lph 4. Genehmigungsplanung	8
LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung	15
LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe	10
LS 3	Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe	4
LS 4	Lph 8: Bauoberleitung und Dokumentation	15
LS 5	Lph 9: Objektbetreuung	1